

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ erlassen (Wiener Museen - Zuweisungsgesetz) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (5. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ (Wiener Museen - Zuweisungsgesetz)

§ 1. (1) Bedienstete der Gemeinde Wien, die im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ bei der Magistratsabteilung 10 - Museen der Stadt Wien in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien beschäftigt sind, werden mit gleicher Wirksamkeit der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ zur Dienstleistung zugewiesen.

(2) Durch die Zuweisung gemäß Abs. 1 tritt in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten bzw. in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis Beschäftigten keine Änderung ein. Auf diese sind daher nach wie vor die einschlägigen für Bedienstete der Gemeinde Wien geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, und des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, für Beamte/Beamtinnen bzw. die der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, für Vertragsbedienstete, in der jeweiligen geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 2. (1) Im Zeitraum von zwei Jahren ab der Betriebsaufnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 können für die Tätigkeit in der Anstalt neu aufgenommene Bedienstete der Gemeinde

Wien jederzeit ohne deren Zustimmung zur weiteren Dienstleistung an die Anstalt zugewiesen werden.

(2) In dem im Abs. 1 genannten Zeitraum können auch Bedienstete der Gemeinde Wien, die bereits im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen, aber zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Magistratsabteilung 10 — Museen der Stadt Wien beschäftigt sind, zur weiteren Dienstleistung der Anstalt zugewiesen werden. In diesem Fall ist die Zustimmung des betroffenen Bediensteten erforderlich.

(3) Für die in Abs. 1 und 2 genannten Zuweisungen gilt § 1 Abs. 2 sinngemäß.

§ 3. (1) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den gemäß §§ 1 und 2 zugewiesenen Beamten/Beamtinnen bzw. die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstgeber gegenüber den gemäß §§ 1 und 2 zugewiesenen Vertragsbediensteten obliegt, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen einem anderen Organ der Gemeinde Wien dienstbehördliche Aufgaben zukommen, dem Magistrat. Die der Anstalt gemäß § 4 zukommenden Rechte bleiben davon unberührt.

(2) Die Anstalt hat dem Magistrat jedenfalls den gesamten anfallenden Aufwand, wie insbesondere den Aktivitätsaufwand für die gemäß §§ 1 und 2 zugewiesenen Bediensteten, einen Anteil am Aufwand des Magistrates für bestehende und künftig anfallende Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie den Personalverrechnungsaufwand zu ersetzen. Der Magistrat hat im Streitfall die Höhe des zu ersetzenden Aufwandes mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 4. (1) Die Anstalt ist gegenüber den ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten berechtigt zur

1. Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte der Anstalt und
2. Fachaufsicht bei der Besorgung der laufenden Geschäfte der Anstalt.

(2) Die Ausübung der einem/einer Dienststellenleiter/in in dienstrechtlichen Angelegenheiten zukommenden Befugnisse gegenüber den zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten steht der Anstalt zu, die dabei an die Weisungen des jeweils zuständigen Gemeindeorgans gebunden ist.

§ 5. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel II

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 18/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 1 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Auf die nach dem Wiener Museen - Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 6 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8 keine Anwendung.“

2. § 40 Abs. 10 lautet:

„(10) § 40 gilt für die durch das Wiener Zuweisungsgesetz und durch das Wiener Museen - Zuweisungsgesetz erfassten Bereiche nicht.“

3. Nach § 53 wird folgender § 54 samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung

§ 54. Für die nach dem Wiener Museen - Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/1999 solange weiter, als in der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ erlassen (Wiener Museen – Zuweisungsgesetz) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (5. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert wird

Problem:

Die Museen der Stadt Wien sind derzeit in der Magistratsabteilung 10 zusammengefasst, der als Teil des Magistrates der Stadt Wien keine eigene Rechtsfähigkeit zukommt. Um eine optimale Gestaltung der Aktivitäten der Museen der Stadt Wien in künstlerischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu erreichen, wurde im Rahmen der im Jahr 1998 im Bereich des Magistrates der Stadt Wien durchgeführten umfassenden Organisationsanalyse eine Neuorganisation der Museen der Stadt Wien durch Einräumung einer erhöhten Selbständigkeit bzw. der Vollrechtsfähigkeit vorgeschlagen. Diese Neuorganisation der Museen der Stadt Wien soll durch die Ausgliederung der Magistratsabteilung 10 in der Rechtsform einer wissenschaftlichen Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgen, wobei jedoch die Rechte der Bediensteten der Magistratsabteilung 10 gewahrt bleiben sollen.

Ziel:

Zuweisung der Bediensteten der Gemeinde Wien, die bei der Magistratsabteilung 10 - Museen der Stadt Wien beschäftigt sind, an die neu zu schaffende Anstalt „Museen der Stadt Wien“ unter Aufrechterhaltung der dienstrechtlichen Stellung iWS der zugewiesenen Bediensteten.

Inhalt:

Normierung der für die Umsetzung des oben genannten Vorschlages erforderlichen dienst- und personalvertretungsrechtlichen Voraussetzungen.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sind keine Mehrkosten verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Regelungen stehen diesem Entwurf nicht entgegen. Im Hinblick darauf, dass die bisher in der Magistratsabteilung 10 - Museen der Stadt Wien beschäftigten Bediensteten weiterhin Bedienstete der Gemeinde Wien bleiben und unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Bedienstete der Gemeinde Wien der Anstalt zugewiesen werden, trägt dieser Entwurf den Bestimmungen der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen idF der Richtlinie 98/50/EG vom 29. Juni 1998 (= „Betriebsübergangsrichtlinie“, 31977 L 0187 ABI. Nr. L 061 vom 5.3.1977, S. 26 ff, und 31998 L 0050 ABI. Nr. L 201 vom 17.7.1998, S. 88 ff) Rechnung.

Allgemeiner Teil

Wesentlicher Teil des gegenständlichen Entwurfes ist die kraft Gesetzes erfolgende Zuweisung von Beamten/Beamtinnen und Vertragsbediensteten, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen und derzeit bei der Magistratsabteilung 10 - Museen der Stadt Wien beschäftigt sind, zur Dienstleistung an die Anstalt „Museen der Stadt Wien“. In der dienst-, besoldungs- und bei Beamten/Beamtinnen auch der pensionsrechtlichen Stellung der zugewiesenen Bediensteten soll dabei keine Änderung eintreten.

Zur Regelung des Dienstrechtes der Gemeindebediensteten ist - mit geringfügigen Einschränkungen betreffend den Arbeitnehmerschutz - nach Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG der Landesgesetzgeber zuständig. Die Überlassung von Gemeindebediensteten zur Dienstleistung an Private ist verfassungsrechtlich zulässig. Im Hinblick auf Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG ist allerdings dafür Vorsorge zu treffen, dass für die der Anstalt dienstzugeteilten Beamten/Beamtinnen die Diensthoheit der Gemeinde Wien erhalten bleibt.

Neben dem Wiener Museen - Zuweisungsgesetz, das die oben angeführte gesetzliche Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Anstalt enthält, finden sich im Entwurf auch die erforderlichen Anpassungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes.

Besonderer Teil

Zu Art. I § 1:

Bedienstete der Gemeinde Wien, die im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Anstalt „Museen der Stadt Wien“ bei der Magistratsabteilung 10 - Museen der Stadt Wien

beschäftigt sind, werden der genannten Anstalt zur Dienstleistung zugewiesen. Von der Zuweisung sind nicht nur Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete erfasst, die zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme dem Personalstand der Magistratsabteilung 10 angehören, sondern auch jene, die im Stande der MD-PAST geführt werden, und zum Betriebsaufnahmezeitpunkt der Magistratsabteilung 10 zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Durch die Zuweisung zur Anstalt tritt in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der Bediensteten keine Änderung ein. Für die zugewiesenen Beamten/Beamtinnen gelten daher nach wie vor insbesondere die Bestimmungen der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994, der Pensionsordnung 1995, des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 und des Unfallfürsorgegesetzes 1967 sowie die auf Grund der genannten landesgesetzlichen Regelungen ergangenen Verordnungen. Für die zugewiesenen Vertragsbediensteten gelten die Vertragsbedienstetenordnung 1995 und die für diese Bedienstete relevanten Bestimmungen der Besoldungsordnung 1994 weiter.

Zu Art. I § 2:

Für neu von der Anstalt aufgenommene Arbeitnehmer wird uneingeschränkt privates Arbeitsrecht gelten. Da es jedoch einige Zeit dauern wird, in der Anstalt ein eigenes Personalverrechnungssystem für die neu aufzunehmenden Arbeitnehmer aufzubauen, wird es als zweckmäßig erachtet, für eine ausreichend lange Übergangszeit Vorsorge dafür zu treffen, dass auch weiterhin Bedienstete von der Gemeinde Wien aufgenommen und der Anstalt zur Dienstleistung zugewiesen werden können. Der Gesetzentwurf geht daher von einer zweijährigen Übergangsfrist aus, während der zum einen neu aufgenommene Bedienstete der Gemeinde Wien, die speziell für die Tätigkeit in der Anstalt aufgenommen wurden, ohne deren Zustimmung zur weiteren ständigen Dienstleistung der Anstalt zugewiesen werden können. Zum anderen wird Vorsorge dafür getroffen, dass in diesem Übergangszeitraum auch sonstige Bedienstete der Gemeinde Wien, die zwar im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 des Wiener Museen – Zuweisungsgesetzes schon in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien standen, aber nicht bei der Magistratsabteilung 10 - Museen der Stadt Wien beschäftigt waren, ebenfalls der Anstalt zur Dienstleistung zugewiesen werden können. In diesem Fall ist allerdings die Zustimmung der betroffenen Bediensteten erforderlich.

Auch bei den nach § 2 des Wiener Museen - Zuweisungsgesetzes zugewiesenen Bediensteten tritt in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der Beamten/Beamtinnen bzw. in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Vertragsbediensteten keine Änderung ein.

Nach Ablauf der Übergangsfrist kann eine Zuweisung von Bediensteten auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr erfolgen.

Zu Art. I § 3:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits erwähnt, ist der Landesgesetzgeber befugt, das Dienstrecht der Gemeindebediensteten und damit auch deren Dienstzuweisung an Private zu regeln, wobei gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG dafür Vorsorge zu treffen ist, dass für die der Anstalt dienstzugeordneten Bediensteten die Diensthoheit der Gemeinde Wien erhalten bleibt. Der Entwurf sieht daher vor, dass die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den zugewiesenen Beamten/Beamtinnen bzw. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Dienstgeber gegenüber den zugewiesenen Vertragsbediensteten weiterhin dem Magistrat obliegt.

Zu dem in Abs. 2 genannten Aktivitätsaufwand gehören nicht nur das Bruttodienst-einkommen der zugewiesenen Bediensteten, sondern insbesondere auch sämtliche vom Dienstgeber zu tragende Beiträge und Abgaben (zB KFA-Beiträge des Dienstgebers, Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung).

Zu Art. I § 4:

Trotz erfolgter Zuweisung bleibt Dienstgeberin der zugewiesenen Bediensteten weiterhin die Gemeinde Wien. Es bedarf daher zur Gewährleistung einer den Erfordernissen der Anstalt entsprechenden Dienstleistung einer Regelung betreffend die Fachaufsicht bzw. die Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte durch die Anstalt. Des Weiteren sollen auch die jedem/jeder Dienststellenleiter/in auf dem Gebiet des Personalwesens zukommenden Befugnisse, wie sie sich aus diversen dienstrechtlichen Normen ergeben (vgl. zB § 48 DO 1994 und § 25 VBO 1995 betreffend die Festsetzung der Urlaubszeit der Bediensteten), von der Anstalt wahrgenommen werden können. Um sicherzustellen, dass bei der Ausübung dieser Befugnisse die der Gemeinde Wien gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG zukommende Diensthoheit gewahrt bleibt, ist in diesen Angelegenheiten eine Bindung an die Weisungen des jeweils zuständigen Gemeindeorgans vorgesehen.

Zu Art. I § 5:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlich, da die Gesetze Angelegenheiten, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Wien zu bezeichnen haben.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 39 Abs. 1 und § 40 W-PVG):

Für die derzeitigen Bediensteten der Magistratsabteilung 10 gelten die Bestimmungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG). Daran wird sich auch nichts ändern, wenn sie zur Dienstleistung an die Anstalt dienstzugeordnet werden. Für die Anstalt gilt nach Maßgabe seines § 1 das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), woraus sich die

Konsequenz ergibt, dass ein Betriebsrat einzurichten sein wird, der die Interessen der von der Anstalt selbst neu aufgenommenen Arbeitnehmer als auch jene der — bereits durch die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien vertretenen — zugewiesenen Beamten/Beamtinnen und Vertragsbediensteten wahrzunehmen haben wird. Es werden daher jene Mitwirkungsrechte nach dem W-PVG, die besser vom neu einzurichtenden Betriebsrat wahrgenommen werden können, für nicht anwendbar erklärt, um nicht sinnvolle Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.

Unter Bedachtnahme auf das Problem der Abgrenzung der Zuständigkeit der beiden Belegschaftsvertretungen (Organe der Personalvertretung bzw. Betriebsräte) wird der Ausgangspunkt für eine Abgrenzung in der jeweiligen gesetzlichen Aufgabenstellung gesehen. Die Organe der Personalvertretung nach dem W-PVG haben ihre Vertretungstätigkeit gegenüber den Organen der Gemeinde Wien auszuüben, was sich deutlich aus den Bestimmungen der §§ 39 ff des W-PVG ergibt. In diesem Sinn wird es als zweckmäßig angesehen, die im W-PVG vorgesehenen wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte und jene sonstigen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung, die auf die tatsächliche Arbeitsleistung in der Anstalt bezogen sind, im Anwendungsbereich des Wiener Museen — Zuweisungsgesetzes außer Kraft zu setzen.

Zu Art. II Z 3 (§ 54 W-PVG):

Durch diese Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass bis zur Einrichtung eines Betriebsrates den Organen der Personalvertretung die in § 39 Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 6 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8 und § 40 W-PVG vorgesehenen Mitwirkungsrechte weiterhin zustehen.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden Regelungen, denen kein bisheriger oder neuer Text gegenübersteht, nicht aufgenommen.

alt

neu

Wiener Personalvertretungsgesetz

Wiener Personalvertretungsgesetz

Art. II Z I:

§ 39. (1)

Zur Erfüllung ihrer im § 2 umschriebenen Aufgaben stehen der Personalvertretung insbesondere die sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Mitwirkungsrechte zu. Zu den Mitwirkungsrechten gehört auch das Recht der Personalvertretung, in den in den Abs. 2 und 5 genannten Angelegenheiten Anträge zu stellen. Soweit nach anderen Gesetzen, die auf Dienststellen der Gemeinde Wien anzuwenden sind, dem Betriebsrat ein Mitwirkungsrecht zusteht, kommt dieses der Personalvertretung zu; auf die nach dem Wiener Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 2 Z 1, 2 und 6 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8 keine Anwendung. Die Anträge der Personalvertretung sind durch den Magistrat in angemessener Frist

- zu behandeln.

§ 39. (1)

Zur Erfüllung ihrer im § 2 umschriebenen Aufgaben stehen der Personalvertretung insbesondere die sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Mitwirkungsrechte zu. Zu den Mitwirkungsrechten gehört auch das Recht der Personalvertretung, in den in den Abs. 2 und 5 genannten Angelegenheiten Anträge zu stellen. Soweit nach anderen Gesetzen, die auf Dienststellen der Gemeinde Wien anzuwenden sind, dem Betriebsrat ein Mitwirkungsrecht zusteht, kommt dieses der Personalvertretung zu; auf die nach dem Wiener Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 2 Z 1, 2 und 6 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8 keine Anwendung. Auf die nach dem Wiener Museen - Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 6 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8 keine Anwendung. Die Anträge der Personalvertretung sind durch den Magistrat in angemessener Frist zu behandeln.

alt

Wiener PersonalvertretungsgesetzArt. II Z 2:

§ 40. (10)

§ 40 gilt für den durch das Wiener Zuweisungsgesetz erfaßten Bereich nicht.

neu

Wiener Personalvertretungsgesetz

§ 40. (10)

§ 40 gilt für die durch das Wiener Zuweisungsgesetz und durch das Wiener Museen - Zuweisungsgesetz erfassten Bereiche nicht.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Franz Ekkamp und Sandra Frauenberger zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ erlassen (Wiener Museen - Zuweisungsgesetz) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (5. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert wird, eingebracht in der Sitzung des Ausschusses für Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal vom 20. September 2001.

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht im Zusammenhang mit der Erlassung des Wiener Museen - Zuweisungsgesetzes auch die dadurch erforderlichen Anpassungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes vor (Art. II). Um dem Anspruch möglicher Normökonomie gerecht zu werden, wurden diese Anpassungen in die Regierungsvorlage Blg. Nr. 41/2001 (5. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) eingearbeitet, sodass sie in der vorliegenden Gesetzesvorlage entfallen können. Damit wird auch vermieden, dass durch zwei Novellen mit gleichem Wirksamkeitsbeginn (1.1.2002) ein und dieselbe Gesetzesnorm (§ 39 Abs. 1 W-PVG) mit unterschiedlichem Wortlaut in Kraft tritt.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher den

Antrag :

Der Ausschuss für Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ erlassen (Wiener Museen - Zuweisungsgesetz) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (5. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert wird, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Anstalt „Museen der Stadt Wien“ (Wiener Museen - Zuweisungsgesetz)“.

2. Art. II entfällt.

3. Die Bezeichnungen „Artikel 1“ und „Artikel III“ entfallen; der Wortlaut des bisherigen Art. III wird als „§ 6“ dem Wiener Museen - Zuweisungsgesetz angefügt.

